

99036020001000, 99036020001000

Kraftfahrzeug: Erstzulassung oder Neuzulassung beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105475864/L100027>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99036020001000, 99036020001000 |
| Leistungsbezeichnung I | Kraftfahrzeug: Erstzulassung oder Neuzulassung beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | Erstzulassung eines Fahrzeugs (Neuzulassung) beantragen |
| Typisierung | 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Mecklenburg-Vorpommern |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold) |
| Begriffe im Kontext | Bus zulassen, Kfz-Zulassung, Neuzulassung, Wohnmobil anmelden, Fahrzeug anmelden, Motorrad zulassen, Bus anmelden, Anhänger zulassen, Anhänger anmelden, Neufahrzeug zulassen, Neufahrzeugzulassung, Lkw zulassen, Auto anmelden, Auto Zulassen, Straßenzulassung, Kfz erstmals zulassen, Neuwagen anmelden, Neuwagenzulassung, Motorrad anmelden, Pkw erstmals zulassen, Wohnmobil zulassen, Neuwagen zulassen, Lkw anmelden |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Fahrzeugzulassung (036) |
| Verrichtungskennung | Erteilung (001) |
| SDG-Informationsbereich | Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 15.05.2024 |
| Fachlich freigegeben durch | Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/ https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/index.html#BJNR009800011BJNE001009308 https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/ https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/index.html#BJNR009800011BJNE001009308 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KFZZulVereinfGMVrahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KFZZulVereinfGMVrahmen |
| Teaser | Möchten Sie ein neues Fahrzeug erstmals im Straßenverkehr nutzen, benötigen Sie eine Erstzulassung. |
| Volltext | <p>Wenn Sie ein neues Kraftfahrzeug erstmals im Straßenverkehr nutzen wollen, muss es dafür zugelassen werden. Dies gilt auch für Anhänger. Den Antrag für diese Erstzulassung stellen Sie oder Ihre Vertretung bei der örtlich zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde.</p> <p>Das Kennzeichenschild mit zugeteiltem Kennzeichen muss der Zulassungsbehörde zur Abstempelung durch eine Stempelplakette vorgelegt werden. Die Zulassung wird wirksam, wenn das zugeteilte Kennzeichen</p> |

Modul

Sachverhalt

abgestempelt und die Zulassungsbescheinigungen ausgefertigt wurden.

Die Zulassung berechtigt Sie dazu,

- mit dem Fahrzeug im Straßenverkehr teilzunehmen und
- das Fahrzeug auf öffentlichen Flächen abzustellen.

Bei der Zulassung werden sogenannte Halterdaten erfasst.

- bei natürlichen Personen:
 - Familienname, Geburtsname, Vornamen,
 - gegebenenfalls Ordens- oder Künstlername,
 - Geburtsdatum und Geburtsort oder, wenn dieser nicht bekannt ist, Staat der Geburt,
 - Geschlecht und Anschrift
- bei juristischen Personen und Behörden:
 - Name oder Bezeichnung und
 - Anschrift
- bei Vereinigungen:
 - Vertretung mit Daten nach natürlichen oder juristischen Personen
 - Name der Vereinigung

<https://servicesuche.bund.de>

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html>

<https://servicesuche.bund.de>

<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html>

Erforderliche Unterlagen

- falls vorhanden: ausgefüllte Antragsformulare
- gültiges Ausweisdokument: Personalausweis oder Reisepass der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters; bei Vorlage des Reisepasses zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung
- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen die Betriebserlaubnis
- die EG-Übereinstimmungsbescheinigung, auch Certificate of Conformity (CoC) genannt, oder Datenbestätigung oder Vollgutachten
- Eigentumsnachweis: Kaufvertrag oder Rechnung

Modul

Sachverhalt

- Nachweis einer gültigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (eVB-Nummer)
- Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftmandat, um die Kfz-Steuer zu bezahlen

bei Vertretung durch einen Dritten:

- Ihre schriftliche Vollmacht und Ihr Ausweisdokument im Original
- Die bevollmächtigte Person muss sich mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen können.
- bei Zulassung auf Minderjährige:
 - die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und deren Personalausweise im Original
 - gegebenenfalls eine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht ("Negativbescheinigung") bei Alleinerziehenden

bei Änderungen am Fahrzeug:

- Vorlage einer Betriebserlaubnis

Voraussetzungen

- Sie haben ein neues Fahrzeug.
 - Der gewöhnliche Standort dieses Fahrzeugs befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland.
 - Sie haben keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus bisherigen Zulassungsvorgängen von mehr als 10,00 EUR.
 - Sie haben keine Kfz-Steuerschulden von 5,00 EUR oder mehr. Dazu zählen auch Säumniszuschläge, Zinsen und Verspätungszuschläge.

Kosten

Verwaltungsgebühr: 30€
für die Erstzulassung in der örtlich zuständigen Kfz-Zulassungsbehörden
https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html
Verwaltungsgebühr: 12,80€
für die Erstzulassung über ein i-KFZ-Portal

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| | <p>https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html Verwaltungsgebühr: 10,20€ für die Wahl eines Wunschkennzeichen https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html</p> |
| Verfahrensablauf | |
| Bearbeitungsdauer | Die Bearbeitung erfolgt in der Regel sofort. |
| Frist | Es gibt keine Frist. |
| weiterführende Informationen | <p>https://servicesuche.bund.de https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html https://servicesuche.bund.de https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html</p> |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Erteilung der Erstzulassung eines Fahrzeugs • Kraftfahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden, dies gilt auch für Anhänger • Die Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeugs wird als Erstzulassung bezeichnet. • Beantragung bei der zuständigen Zulassungsbehörde • Zulassungsbehörde stellt die gestempelten Zulassungspapiere aus und erteilt Kennzeichen • Zulassung berechtigt, <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Fahrzeug im Straßenverkehr teilzunehmen und • das Fahrzeug auf öffentlichen Flächen abzustellen • erforderliche Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen die Betriebserlaubnis <ul style="list-style-type: none"> • die EG-Übereinstimmungsbescheinigung, genannt Certificate of Conformity (CoC), oder Datenbestätigung oder Vollgutachten • Eigentumsnachweis: Kaufvertrag oder Rechnung |

Modul

Sachverhalt

- Nachweis einer gültigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (eVB-Nummer)
 - Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftmandat, um die Kfz-Steuer zu bezahlen
- Voraussetzungen:
 - keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorhergegangenen Zulassungen von mehr als 10,00 EUR
 - keine Kfz-Steuerschulden von 5,00 EUR oder mehr, inklusive aller Säumniszuschläge, Zinsen und Verspätungszuschläge
- Beantragung: persönlich oder in Vertretung
- bei Beantragung durch Vertretung: Vollmacht und Ausweisdokumente im Original notwendig
- zuständig: örtlich zuständige Kfz-Zulassungsbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörden sind in Mecklenburg-Vorpommern die Landräte, (Ober)Bürgermeister der kreisfreien Städte sowie der großen, kreisangehörigen Städte.

Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters (Hauptwohnung entsprechend des Personalausweises).

Bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbstständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden ist die Zulassungsbehörde des Sitzes, oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle zuständig.

Formulare

Ursprungsportal

Kraftfahrzeug: Erstzulassung oder Neuzulassung beantragen, Motor vehicle: Apply for initial registration or new registration